

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 431/13 B

L 13 AS 319/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 48 AS 782/11 (SG Oldenburg)

1.,
2.,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Oldenburg,
Stau 70, 26122 Oldenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Dr. Schütze und die
Richterin Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. August 2013 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 28.8.2013 hat das Landessozialgericht (LSG) unter Änderung der vorinstanzlichen Entscheidung die Klage der im Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) stehenden Klägerin zu 1 auf Übernahme eines von ihrer Krankenkasse erhobenen Zusatzbeitrags von 8 Euro monatlich für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.5.2011 abgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG richten sich die Beschwerden der Klägerinnen.

II

- 2 Die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung sind als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), weil der zu ihrer Begründung allein angeführte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt ist.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Nach den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG sich ergebenden Anforderungen muss ein Beschwerdeführer dazu anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt (vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 63 ff).
- 4 Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Als grundsätzlich klärungsbedürftig erachten sie die Frage: "Ist für den Zusatzbeitrag für die Krankenversicherung in Höhe von monatlich 8,- € bei einer Leistungsberechtigten nach dem SGB II, für die ein Wechsel der Krankenversicherung nicht zumutbar ist, ein Mehrbedarf wegen einer unabweisbaren Bedarfslage i. S. d. § 21 Abs. 6 SGB II bzw. hilfsweise ein Leistungsanspruch in sonstigen besonderen Lebenslagen gem. § 73 SGB XII anzuerkennen oder nicht?" Zur schlüssigen Darlegung der grundsätzlichen Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit dieser Frage hätte zum einen schon dargetan werden müssen, dass auch gegenwärtig noch in nennenswertem Maße Versicherte zu kassenindividuellen überdurchschnittlichen Zusatzbeiträgen gemäß § 242



Abs 4 Satz 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) herangezogen werden und die Zusatzbeiträge demzufolge nach § 251 Abs 6 Satz 3 SGB V (*in der seit dem 1.1.2011 geltenden Fassung des GKV-Finanzierungsgesetzes vom 22.12.2010, BGBl I 2309*) von ihnen selbst und nicht aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zu bestreiten sind. Jedenfalls wäre darzutun gewesen, gestützt auf welche Umstände der Klägerin zu 1 ein Krankenkassenwechsel zur Meidung zusätzlicher Zahlungen nicht zumutbar war. Hieran fehlt es aber, weil die Beschwerdebegründung zum Sachverhalt überhaupt keine Ausführungen enthält. Damit mangelt es an jeder näheren Angabe zu den entscheidungserheblichen tatsächlichen Umständen, die dem Senat allein anhand der Beschwerdebegründung eine Beurteilung von Entscheidungserheblichkeit und Grundsätzlichkeit der aufgeworfenen Frage erlaubt (*zu dieser Darlegungsanforderung Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 13e mwN*).

5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)